

Lex Kirpeit/AI2023

Status: Freiwillige Einhaltung, rechtlich nicht bindend. Version 1

Präambel:

Die Menschheit und ihre Entwicklung sind von entscheidender Bedeutung für das Fortbestehen unserer Zivilisation und müssen daher geschützt werden. Der Einsatz von generativer KI kann zu dauerhaften Schäden an der Menschheit und ihrer Entwicklung führen und sollte daher verboten bzw. deren Nutzung eingeschränkt werden. Durch den Einsatz von generativer KI könnten Arbeitsplätze in Bereichen verloren gehen, in denen Empathie, kritisches Denken und kritisches Handeln erforderlich sind. Zudem könnten menschliche Fähigkeiten wie Kreativität, Einfühlungsvermögen und emotionale Intelligenz durch den Einsatz von KI-Technologie beeinträchtigt werden. Es ist daher notwendig, eine Lex zu schaffen, die den Einsatz von generativer KI verbietet und den Einsatz von spezialisierter KI nur erlaubt, solange diese Mitarbeiter unterstützen, jedoch nicht ersetzen. So kann sichergestellt werden, dass die Menschheit vor den potenziellen Schäden durch generative KI-Technologie geschützt wird und dass menschliche Fähigkeiten erhalten bleiben und gefördert werden.

Definition

- **Menschheit:** Der Begriff Menschheit bezieht sich auf die Gesamtheit aller Menschen auf der Erde und umfasst alle Aspekte des menschlichen Lebens, einschließlich seiner kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen.
- **Generative künstliche Intelligenz (GKI):** Generative KI bezieht sich auf einen Ansatz der künstlichen Intelligenz, bei dem Algorithmen verwendet werden, um Daten zu analysieren und Muster zu erkennen, die zur Generierung neuer Daten und Inhalte verwendet werden können. Im Gegensatz zu spezialisierten KI-Modellen, die für bestimmte Aufgaben optimiert sind, sind generative KI-Modelle in der Lage, mehrere Aufgaben und Funktionen auszuführen.
- **Spezialisierte künstliche Intelligenz (SKI):** Spezialisierte KI bezieht sich auf einen Ansatz der künstlichen Intelligenz, bei dem Algorithmen für spezifische Aufgaben optimiert und trainiert werden. Zum Beispiel können SKI-Modelle für die Spracherkennung, Bilderkennung oder Textanalyse verwendet werden. Im Gegensatz zu generativen KI-Modellen sind spezialisierte KI-Modelle auf eine eng definierte Aufgabe beschränkt und können nicht flexibel auf verschiedene Aufgaben angewendet werden.

Hauptbestimmungen

§ 1 – Verbot des Einsatzes von generativer KI:

§1.1 Es ist verboten, generative KI-Modelle zur Ausführung von Aufgaben zu verwenden, die menschliche Kreativität, Empathie oder zwischenmenschliche Interaktion erfordern, wie beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kunst, Pflege, Therapie und Sozialarbeit.

§1.2 Der Einsatz von spezialisierten KI-Modellen, die nur in einem eng definierten Bereich arbeiten und menschliche Mitarbeiter unterstützen, ist hingegen erlaubt.

§1.3 Die folgenden Branchen und Berufe könnten durch den Einsatz von generativer KI negativ beeinflusst werden und zu Arbeitsplatzverlusten führen:

- Medien- und Unterhaltungsindustrie
- Marketing und Werbung
- Kundensupport
- Finanzindustrie
- Gesundheitswesen
- Rechtswesen
- Bildungswesen

§1.4 Berufsfelder, die von generativer KI betroffen sind, können Anträge an die zuständige Ethikkommission stellen, um den Einsatz von generativer KI zu genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Einsatz von generativer KI dient der Verbesserung des Wohlbefindens von Menschen, des Fortschritts der Wissenschaft, Erhalt der Wertschöpfung oder mangels nachweislich verfügbarer Arbeitskraft.
- Der Einsatz von generativer KI beeinträchtigt nicht die Qualität der Arbeitsergebnisse oder führt nicht zu einem Verlust von Arbeitsplätzen.

§ 2 – Ausnahmen:

§2.1 Der Einsatz von generativer KI ist in Bereichen wie der wissenschaftlichen Forschung und der Medizin erlaubt, sofern er in Übereinstimmung mit den geltenden ethischen Standards und Vorschriften durchgeführt wird und der Einsatz von KI dazu dient, das Wohl der Menschheit zu fördern und nicht zu schädigen. Die Verwendung von KI zur Forschung an Waffentechnologien muss in Übereinstimmung mit der zuständigen Ethikkommission erfolgen und genehmigt werden.

§ 3 – Strafen:

§3.1 Der Einsatz von generativer KI-Technologie in verbotenen Bereichen wird als Verbrechen an der Menschheit betrachtet und kann mit Haftstrafen geahndet werden.

§3.2 Der Einsatz von spezialisierten KI-Modellen, die menschliche Mitarbeiter unterstützen, wird hingegen nicht bestraft.

§ 4 – Inkrafttreten:

§4.1 Diese Lex tritt unverzüglich in Kraft und gilt für alle Personen und Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit KI-Technologien arbeiten, ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Positionen akzeptiert werden.

§ 5 – Änderungen und Aufhebung:

§5.1 Diese Lex kann nur durch eine neue Lex oder eine Änderung dieser Lex aufgehoben oder geändert werden.

§ 6 – Schlussbestimmungen:

§6.1 Diese Lex gilt als Regelung für den Einsatz von generativer KI-Technologie. Sie hat Vorrang vor allen anderen Vorschriften und Bestimmungen, die im Widerspruch zu ihr stehen, sofern die Lex nicht gegen die gültigen rechtsstaatlichen Gesetze im Widerspruch stehen.

§6.2 Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Lex zu überwachen und Verstöße gegen diese Lex zu ahnden.

§6.3 Diese Lex kann nur durch eine neue Lex oder eine Änderung dieser Lex aufgehoben oder geändert werden.

§6.4 Die Bestimmungen dieser Lex gelten auch für alle zukünftigen Entwicklungen in der KI-Technologie und sind nicht auf den gegenwärtigen Stand der Technologie beschränkt.

§6.5 Die Lex Kirpeit/AI2023 ist gültig und bindend für alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit KI-Technologien einsetzen und für sich selbst diese Lex akzeptieren und selbstverpflichtend einhalten.